

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. Jänner 2008 beschlossen:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (SÄG-Novelle 2008)

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410, wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 5 lautet:

„(5) Den Ärzten, die im Jahr 2008 entweder am 1. Februar, am 1. Mai, am 1. August oder am 1. Dezember Anspruch auf ein Monatsentgelt oder auf Leistungen des Sozialversicherungsträgers für Kranken- und Wochengeld haben, gebührt mit dem Monatsentgelt für den erstmöglichen der genannten Monate eine Einmalzahlung in der Höhe von € 175,--. Die Einmalzahlung gebührt Teilbeschäftigten mit dem Bezug für den erstmöglichen der genannten Monate entsprechend dem Beschäftigungsausmaß. Liegt an einem späteren Stichtag ein höheres Beschäftigungsausmaß vor, erfolgt mit dem letzten Bezug für 2008 eine dem höchsten Beschäftigungsausmaß entsprechende Nachzahlung. Die Einmalzahlung hat darüber hinaus keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.